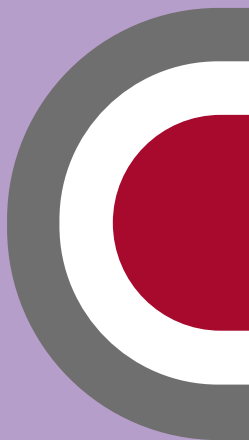


Der Erbfall – Was ist zu tun?

**Aufgaben und Pflichten der Erben,
des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen
Betreuers bei einem Behindertentestament**

.....
von Katja Kruse und Dr. Björn Winkler



Impressum

Der Erbfall – Was ist zu tun?

Aufgaben und Pflichten der Erben, des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen Betreuers bei einem Behindertentestament

Autoren

Katja Kruse (Rechtsanwältin und Justiziarin beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen)

Dr. Björn Winkler (Rechtsanwalt und Notar in Bremen, Fachanwalt für Erbrecht)

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 64 00 4-0

Fax: 0211 / 64 00 4-20

e-mail: info@bvkm.de

www.bvkm.de

5. Auflage, April 2026

Hinweise

Der Inhalt des Ratgebers wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte (der Testamentsvollstrecker, der rechtliche Betreuer usw.) die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Vorbemerkung

Ein Behindertentestament gibt Eltern die Möglichkeit, ihr behindertes Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen, indem es den Zugriff des Sozialhilfeträgers bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe auf die Erbschaft verhindert. Zentrale Figur eines solchen Testaments ist der Testamentsvollstrecker. Seine Aufgabe ist es, das Erbe des Menschen mit Behinderung zu verwalten und ihm finanzielle Mittel aus der Erbschaft zukommen zu lassen, mit denen er z.B. medizinische Leistungen bezahlen, seinen Hobbys nachgehen oder eine Urlaubsreise unternehmen kann. Die Besonderheiten, die bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten sind, werden im bvkm-Rechtsratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ (Stand: Januar 2025, 9. Auflage) erläutert.

Der vorliegende Ratgeber stellt die Fortsetzung dar. Er geht davon aus, dass Eltern zugunsten ihres behinderten Kindes ein Behindertentestament in der klassischen Form der Vor- und Nacherbschaftsvariante errichtet haben. Mit Versterben des ersten und später des zweiten Elternteils tritt der jeweilige Erbfall ein. Was ist dann zu tun? Welche Aufgaben und Pflichten haben die Erben, der rechtliche Betreuer und die für die Testamentsvollstreckung vorgesehene Person? Zur Beantwortung dieser Fragen möchte der Ratgeber eine erste Hilfe sein.

BEACHTEN



Die Vor- und Nacherbenlösung ist die Form des Behindertentestaments, die derzeit in Deutschland am häufigsten vorkommt. Sie hat sich seit vielen Jahren bewährt, ist rechtlich wirksam und stellt die materielle Versorgung des behinderten Kindes aus dem Nachlass seiner Eltern sicher. Bei dieser Form der Testamentsgestaltung wird das Kind mit Behinderung allerdings Mitglied der Erbengemeinschaft. Dies kann die Abwicklung des Nachlasses insbesondere dann erschweren, wenn das Erbe vor allem aus einer Immobilie besteht. Aufgrund von Rechtsänderungen, die sich durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene

Bundesteilhabegesetz ergeben haben, verbreitet sich in der Praxis nun auch zunehmend die sogenannte Vermächtnislösung. Da das Kind mit Behinderung bei dieser Variante nicht Mitglied der Erbengemeinschaft wird, kann dies die Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses sehr erleichtern (siehe dazu die Ausführungen im bvkm-Rechtsratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“). Wichtig ist: Beide Lösungen sind möglich und rechtlich wirksam, und der optimale Weg ist immer auch von den individuellen Umständen abhängig. Die nachstehende Darstellung orientiert sich aber in erster Linie an der nach wie vor vorherrschenden Vor- und Nacherbenlösung und hat das Ziel, den Beteiligten wichtige Hilfestellungen zur Verwaltung des Nachlasses und zur materiellen Versorgung des behinderten Kindes aus dem Nachlass an die Hand zu geben.

Düsseldorf/Bremen, im April 2026

Katja Kruse

Dr. Björn Winkler

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen
OLG	Oberlandesgericht
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Teil 1: Ausgangsfall	7
TEIL 2: Erster Erbfall	9
A. Aufgaben und Pflichten der Erben	10
I. Stellung der Erben	10
II. Testamentseröffnung	10
III. Bestellung eines Ergänzungsbetreuers	12
1. Prüfung der Ausschlagung des Erbes	13
2. Kosten der Ergänzungsbetreuung	14
IV. Erbschein	15
V. Bestattung und Regelung persönlicher Angelegenheiten des Verstorbenen	16
VI. Verteilung des Nachlasses unter den Miterben	16
1. Grundsätzliches zur Erbauseinandersetzung	17
2. Personenidentität von Miterben und Testamentsvollstrecker	17
VII. Erfüllung von Vermächtnissen	19
VIII. Erbschaftssteuer	19
B. Aufgaben und Pflichten des Testaments- vollstreckers	21
I. Stellung des Testamentsvollstreckers	21
II. Abwägungsfragen für Laien-Testaments- vollstrecker vor Übernahme des Amtes	23
1. Professionelle Testamentsvollstrecker	24
2. Vergütung eines professionellen Testaments- vollstreckers	25
III. Personenidentität von Testamentsvollstrecker und rechtlichem Betreuer	26
IV. Übernahme des Amtes	27
V. Testamentsvollstreckerzeugnis	28
VI. Ermittlung und Inbesitznahme des Nachlasses	28
1. Besonderheiten bei Grundbesitz	29
2. Einrichtung eines Bankkontos zur Verwaltung der Vorerbschaft	30
VII. Erstellung des Nachlassverzeichnisses	32
VIII. Verwaltung des Nachlasses	33

IX. Zuwendungen aus dem Nachlass an den behinderten Vorerben	34
X. Kontrolle des Testamentsvollstreckers	37
XI. Haftung des Testamentsvollstreckers	37
XII. Vergütung des Testamentsvollstreckers	39
XIII. Ende der Testamentsvollstreckung	39
C. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers	40
I. Stellung des rechtlichen Betreuers	40
II. Auskunftspflicht gegenüber dem Sozialamt	42
III. Aufwandsentschädigung für den rechtlichen Betreuer	43
IV. Gerichtskosten der rechtlichen Betreuung	44
TEIL 3: Zweiter Erbfall	47
A. Aufgaben und Pflichten der Erben	48
B. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers	50
C. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers	52
TEIL 4: Der Nacherbfall	54
TEIL 5: Über das eigene Leben hinaus Gutes bewirken	54
A. Der bvkm	54
B. Das tun wir für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen	55
C. Wie wir uns finanzieren	57
D. Wie wir mit den uns anvertrauten Geldern umgehen	57
E. Wie Sie den bvkm mit Ihrem Nachlass unterstützen können	58
F. Wo Sie weitere Informationen erhalten	58

TEIL 1: Ausgangsfall

Wenn Eltern ein Behindertentestament zugunsten ihres behinderten Kindes errichtet haben, entfaltet dieses im Todesfall der Eltern seine Wirkung. Mit dem Versterben des ersten und später des zweiten Elternteils tritt der jeweilige Erbfall ein und es kommen auf die Erben, den rechtlichen Betreuer und den Testamentsvollstrecker eine Reihe von Aufgaben zu.

Um diese Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der jeweiligen Beteiligten zu veranschaulichen, sollen diese am Beispiel von Familie Schubert dargestellt werden. Es handelt sich dabei um dieselbe Beispielfamilie, die bereits aus dem bvkm-Ratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ bekannt ist. In dem betreffenden bvkm-Ratgeber wird ausführlich der Hintergrund der Regelungen erläutert, die von den Eheleuten Schubert in ihrem gemeinschaftlichen Behindertentestament getroffen wurden.

Familie Schubert besteht aus den Eheleuten Monika und Fritz Schubert sowie den beiden erwachsenen Kindern Anna und Sebastian. Monika und Fritz Schubert leben in XY-Stadt in einem abbezahlten Reihenhaushaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehört. Ansonsten besteht das Vermögen der Eheleute im Wesentlichen aus Sparbüchern und Wertpapieren.

Sebastian ist schwerbehindert. Er lebt in einer Mietwohnung und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Für die Bedarfe Haushaltsführung, Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten, Tagesstruktur sowie Gestaltung sozialer Kontakte und der Freizeit erhält Sebastian monatlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form eines Persönlichen Budgets.

Aufgrund seiner Behinderung ist Sebastian nicht imstande, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu regeln. Monika Schubert wurde deshalb zur rechtlichen Betreuerin ihres Sohnes bestellt. Für den Fall, dass Frau Schubert stirbt oder aus Altersgründen nicht mehr

in der Lage ist, das Amt der Betreuerin auszuüben, ist dem Betreuungsgericht Peter Meier, ein Neffe von Frau Schubert, als Ersatzbetreuer benannt worden.

Sebastians Schwester Anna ist nicht behindert. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Die Eheleute hatten sich ausführlich von einem Rechtsanwalt beraten lassen und errichteten ein gemeinschaftliches Testament, das unter anderem vorsieht, dass

- nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten der länger lebende Ehegatte und Sebastian zu Erben eingesetzt werden, wobei Sebastian in Höhe einer über seinem Pflichtteil liegenden Quote zum befreiten Vorerben eingesetzt wird;
- nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten die Kinder Anna und Sebastian zu Erben eingesetzt werden, wobei Anna in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zur unbeschränkten Erbin eingesetzt wird und Sebastian in Höhe seines gesetzlichen Erbteils zum befreiten Vorerben eingesetzt wird;
- hinsichtlich beider Vorerbschaften Anna jeweils zur Nacherbin eingesetzt wird;
- für beide Erbfälle hinsichtlich Sebastians Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet wird;
- der länger lebende Ehegatte sowie ersatzweise die Tochter Anna Schubert als Testamentsvollstrecker benannt werden, beide jeweils das Ersatzbenennungsrecht erhalten und ferner weitere Ersatztestamentsvollstrecker benannt werden;
- der Testamentsvollstrecker angewiesen wird, Sebastians Vorerbschaft ausschließlich zur Verbesserung seiner Lebensqualität (z. B. für Urlaube, Kuraufenthalte, Hobbys, Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Medikamente etc.), nicht aber zur Entlastung eines öffentlichen Kostenträgers einzusetzen;
- dem Testamentsvollstrecker untersagt wird, die Kosten einer rechtlichen Betreuung (Gerichtskosten sowie Vergütung eines rechtlichen Betreuers) aus dem Nachlass zu entnehmen;

- der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro erhält.

Das Testament errichteten die Eheleute eigenhändig. Das heißt, es ist von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und von beiden Ehegatten unterschrieben. Monika und Fritz Schubert hinterlegten ihr gemeinschaftliches Testament beim Amtsgericht in XY-Stadt.

TEIL 2: Erster Erbfall

Acht Jahre nach Errichtung des Behindertentestaments stirbt Fritz Schubert. Was ist nun zu tun?

Monika Schubert ist aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments

- Erbin ihres verstorbenen Mannes und
- zur Testamentsvollstreckerin hinsichtlich der Vorerbschaft ihres behinderten Sohnes benannt.

Außerdem ist Frau Schubert rechtliche Betreuerin ihres Sohnes Sebastian.

Sebastian Schubert ist aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments

- Erbe seines verstorbenen Vaters,
- allerdings in der Weise, dass er zum befreiten Vorerben eingesetzt wurde, wobei für die Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist.

Anna Schubert ist aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils

- enterbt.

Sie ist erst nach dem Tod des länger lebenden Elternteils als Erbin vorgesehen, könnte also nach dem Tod ihres Vaters lediglich den Pflichtteil verlangen.

Monika und Sebastian Schubert bilden von Gesetzes wegen automatisch eine Erbengemeinschaft.

A. Aufgaben und Pflichten der Erben

Laut des Ausgangsfalls sind Monika und Sebastian Schubert im Behindertentestament gemeinsam als Erben des verstorbenen Fritz Schubert vorgesehen.

I. Stellung der Erben

Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Nach den dortigen Regelungen geht mit dem Tod eines Menschen sein Vermögen (Haus, Sparguthaben, Wertpapiere usw.) als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über. Auch hinsichtlich des Passivvermögens – also der Schulden – werden die Erben **Rechtsnachfolger** des Verstorbenen. Erben mehrere Personen den Nachlass, bezeichnet man diese als Miterben. Zusammen bilden sie eine Erbengemeinschaft. Für den Verstorbenen verwendet das Gesetz den Begriff „Erblasser“.

Der Erbe hat die Möglichkeit, das Erbe innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls auszuschlagen. Versäumt der Erbe diese Frist, gilt das Erbe als angenommen.

II. Testamentseröffnung

Damit ein Behindertentestament seine Wirkung entfalten kann, muss es zunächst – wie jedes Testament – eröffnet werden. Zuständig hierfür ist das Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen. Dieses Amtsgericht wird als **Nachlassgericht** bezeichnet.

Sind Testamente bereits beim Amtsgericht hinterlegt, kann die Testamentseröffnung beschleunigt werden, indem die Sterbeurkunde dem Gericht vorgelegt wird. Anders verwahrte oder anderweitig aufgetauchte Testamente sind unverzüglich nach Eintritt eines Erbfalles bei dem Amtsgericht zum Zwecke der Eröffnung abzuliefern.

Die beim Gericht eingereichten oder bereits hinterlegten Testamente werden in der Weise eröffnet, dass das Gericht vom Original eine beglaubigte Abschrift fertigt und sie mit einem sogenannten Eröffnungsprotokoll den aus dem Testament ersichtlichen Erben sowie ggf. weiteren Beteiligten zuleitet. Ist im Testament – wie bei einem Behindertentestament – Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Person des Testamentsvollstreckers im Testament benannt, so erhält auch dieser eine eröffnete Testamentsausfertigung vom Gericht zugestellt.

Mit der Zustellung des Eröffnungsprotokolls und des eröffneten Testamentes übermittelt das Gericht gleichzeitig einen **Fragebogen zum Wert des Nachlasses**. Dieser Fragebogen dient lediglich dazu, dem Gericht einen Anhaltspunkt für die Berechnung der durch die Testamentseröffnung entstehenden Gerichtskosten zu geben. Es bedarf also keiner detaillierten Nachweise. Die Angabe von gerundeten Beträgen und eigenen Schätzungen bezüglich des Wertes etwa im Nachlass befindlicher Immobilien ist ausreichend.

Beispiel/Ausgangsfall:

Da die Eheleute Schubert ihr gemeinschaftliches Testament beim Amtsgericht in XY-Stadt hinterlegt hatten und der verstorbene Fritz Schubert in dieser Stadt seinen letzten Wohnsitz hatte, eröffnet dieses Gericht nach Vorlage der Sterbeurkunde das Testament. Monika und Sebastian Schubert erhalten in ihrer Eigenschaft als Erben bzw. Monika Schubert zugleich in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin eine beglaubigte Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll. Mit Zustellung dieser Schriftstücke werden die erbrechtlichen Fristen in Gang gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt haben die

Erben sechs Wochen Zeit, die Erbschaft auszuschlagen. Das gemeinschaftliche Testament wird nach Erstellung der Abschriften wieder verschlossen und bleibt beim Amtsgericht in XY-Stadt hinterlegt.

III. Bestellung eines Ergänzungsbetreuers

Hinsichtlich der testamentarischen Regelung, die bei einem Behindertentestament zugunsten eines Menschen mit Behinderung getroffen wurde, ist zunächst zu prüfen, ob diese akzeptiert wird oder das Erbe ausgeschlagen werden soll, um einen Pflichtteil geltend machen zu können. Da es sich hierbei um die Besorgung einer Vermögensangelegenheit handelt, ist hierfür im Falle einer rechtlichen Betreuung eigentlich der rechtliche Betreuer zuständig.

Problematisch hieran ist jedoch, dass der länger lebende Ehegatte beim ersten Erbfall in der Regel nicht nur rechtlicher Betreuer des behinderten Kindes, sondern auch Miterbe des Nachlasses ist. Etwaige erbrechtliche Ansprüche des behinderten Kindes – wie z. B. die Geltendmachung eines Pflichtteils – würden sich bei einer solchen Konstellation gegen den überlebenden Elternteil richten, der zugleich als rechtlicher Betreuer des behinderten Kindes diese Ansprüche durchsetzen müsste.

Diese offensichtliche **Interessenkollision** wird dadurch gelöst, dass in solchen Fällen regelmäßig zur Wahrung der Erbrechte des behinderten Kindes ein **Ergänzungsbetreuer** bestellt wird, bei dem es sich häufig um einen sogenannten Berufsbetreuer handelt. Im Rahmen des Betreuungsverfahrens wird außerdem ein **Verfahrenspfleger** bestellt. Dieser hat die Aufgabe, die Interessen des Menschen mit Behinderung gegenüber dem Betreuungsgericht zu vertreten.

Beispiel/Ausgangsfall:

Da Monika Schubert zwar Sebastians rechtliche Betreuerin aber zugleich auch Miterbin des Nachlasses ist, darf sie nicht darüber entscheiden, ob die Vorerbschaft

von Sebastian angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Rechtsanwalt Müller wird deshalb zur Wahrnehmung dieser Aufgabe als Ergänzungsbetreuer für Sebastian bestellt.

1. Prüfung der Ausschlagung des Erbes

Der bestellte Ergänzungsbetreuer hat zu prüfen, ob das Erbe ausgeschlagen und stattdessen der Pflichtteil geltend gemacht werden soll.

BEACHTEN

! Wenn ein rechtlicher Betreuer eine testamentarische Zuwendung ausschlagen möchte, braucht er hierfür die Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Diese ist bei einem Behindertentestament in der Regel zu versagen, weil der stattdessen geltend zu machende Pflichtteil eine wirtschaftliche Schädigung des behinderten Kindes bedeuten würde.

Normalerweise handelt es sich bei der Prüfung, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, lediglich um Formalien, die nur eine geringe Korrespondenz mit dem Ergänzungsbetreuer erfordern. Diese erschöpft sich in der Regel darin, dass dem Ergänzungsbetreuer der Bestand des Nachlasses nachzuweisen ist, weil er sich nur so einen Überblick über den Wert des dem behinderten Menschen zugewandten Erbteils verschaffen kann.

Mit der im Regelfall getroffenen Entscheidung des Ergänzungsbetreuers, dass eine Ausschlagung nicht erfolgen soll, endet die Ergänzungsbetreuung und es bleibt bei den bisher gewohnten Vertretungsverhältnissen für das behinderte Kind.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im Ausgangsfall entscheidet Rechtsanwalt Müller das Erbe anzunehmen, weil die Einsetzung von Sebastian zum befreiten Vorerben bei gleichzeitiger Anordnung von Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft es Sebastian ermöglicht, tatsächlichen materiellen Nutzen

aus dem Nachlass seines verstorbenen Vaters zu ziehen. Die Ausschlagung der Erbschaft wäre dagegen für Sebastian wirtschaftlich von Nachteil gewesen. In diesem Fall hätte Sebastian nämlich nur seinen Pflichtteil geltend machen können. Die ihm aufgrund des Pflichtteils zustehenden finanziellen Mittel hätte er zunächst bis auf einen Vermögensschonbetrag von 10.000 Euro aufbrauchen müssen, bevor er wieder Sozialleistungen in Form von Grundsicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe hätte beanspruchen können. Mit der Annahme der Erbschaft ist die Tätigkeit von Rechtsanwalt Müller beendet. Für die rechtliche Betreuung von Sebastian ist nun wieder ausschließlich Monika Schubert zuständig.

2. Kosten der Ergänzungsbetreuung

Für eine Ergänzungsbetreuung können Kosten entstehen, insbesondere wenn ein Berufsbetreuer diese Aufgabe übernimmt. Dazu gehört z.B. das Honorar eines zum Ergänzungsbetreuer bestellten Rechtsanwalts. Diese Kosten müssen unter Umständen aus der Vorerbschaft des behinderten Menschen bestritten werden, wenn hierfür keine Vorkehrungen im Behindertentestament getroffen worden sind.



TIPP

Es empfiehlt sich, dem Testamentsvollstrecker im Behindertentestament durch eine entsprechende Verwaltungsanordnung zu untersagen, die Kosten einer rechtlichen Betreuung (Gerichtskosten sowie Vergütung eines rechtlichen Betreuers) aus dem Nachlass zu entnehmen. Diese und weitere Tipps zur Gestaltung eines Behindertentestaments sind im bvkm-Ratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ nachzulesen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Da die Eheleute Schubert eine entsprechende Anordnung in ihrem Behindertentestament getroffen haben (siehe oben TEIL 1), sind die Kosten von Rechtsanwalt Müller für die von ihm durchgeführte Ergänzungsbetreuung

nicht aus dem Vorerbe zu bestreiten, sondern von der Staatskasse zu tragen.

IV. Erbschein

Ein eigenhändiges, also handschriftlich geschriebenes und unterschriebenes Testament reicht, selbst wenn es vom Nachlassgericht eröffnet wurde, noch nicht aus, um im Rechtsverkehr die Rechtsnachfolge nach dem Verstorbenen nachzuweisen. Dafür bedarf es einer öffentlichen Urkunde, dem sogenannten **Erbschein**. Dieser Erbschein wird vom Nachlassgericht erteilt und kann entweder dort oder vor einem Notar beantragt werden. Die Kosten sind im Wesentlichen gleich, allerdings berechnet der Notar für seine Tätigkeit noch die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent. Bei einer Mehrheit von Erben reicht der Antrag durch einen Erben aus.

Anders ist dies bei einem öffentlichen, also notariellen Testament, das vom Notar im Original beim Amtsgericht hinterlegt werden muss. Auch hiervon fertigt das Gericht zum Zwecke der Eröffnung eine beglaubigte Abschrift, wobei die Abschrift des notariellen Testaments zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll bereits eine öffentliche Urkunde zum Nachweis der Rechtsnachfolge darstellt. Bei einem notariellen Testament bedarf es also nicht der Beantragung eines Erbscheins.

Mit Vorlage des Erbscheins oder des eröffneten notariellen Testaments kann bei Immobilien das Grundbuch auf die Erbengemeinschaft innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Erbfalles kostenfrei berichtigt werden. Auch Banken geben bei Vorlage des Erbscheins oder des eröffneten notariellen Testaments Auskunft über den Bestand der vom Verstorbenen geführten Konten.

Beispiel/Ausgangsfall:

Da die Eheleute Schubert ein eigenhändiges Testament errichtet haben, beantragt Monika Schubert beim Nachlassgericht in XY-Stadt einen Erbschein. Diesen legt sie bei den Banken ihres verstorbenen Mannes vor, um sich

einen Überblick über die auf seinen Namen laufenden Konten zu verschaffen.

V. Bestattung und Regelung persönlicher Angelegenheiten des Verstorbenen

Neben der Organisation der Bestattung müssen die Erben eines Verstorbenen eine Vielzahl von Aufgaben erledigen, die beispielhaft nachstehend aufgelistet sind und gleichermaßen für jeden Erbfall gelten:

Bereich Vermögen:

- Ermittlung von Grundvermögen,
- Ermittlung der Bankverbindungen,
- Ggf. Widerruf bestehender Vollmachten,
- Fehlende Kontoauszüge anfordern,
- Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle,
- Ggf. Abgabe ausstehender Einkommensteuererklärungen.

Sonstiges:

- Arbeitgeber vom Tod Mitteilung machen,
- Ermittlung der bestehenden Versicherungen und ggf. Kündigung,
- Zeitschriften-/Zeitungsabonnements kündigen,
- Kündigung der Mitgliedschaft in Vereinen, Gewerkschaft,
- Abmeldung des Kfz bei Zulassungsstelle, Steuer und Versicherung,
- Rückgabe geliehener Gegenstände (z. B. Gehhilfe, Unterlagen des Arbeitsgebers etc.).

VI. Verteilung des Nachlasses unter den Miterben

Bei einer Mehrheit von Erben ist der Nachlass auseinanderzusetzen, also das Vermögen zu verteilen. Dazu ist eine Einigung unter allen Miterben erforderlich. Diese Einigung nennt man **Erbauseinandersetzung** oder Erbteilungsvertrag.

Beispiel/Ausgangsfall:

Da der Ergänzungsbetreuer die Vorerbschaft für Sebastian nicht ausgeschlagen hat, steht fest, dass Sebastian zusammen mit seiner Mutter Monika Schubert Miterbe des Nachlasses geworden ist. Es muss deshalb nun eine Erbauseinandersetzung erfolgen.

1. Grundsätzliches zur Erbauseinandersetzung

Unproblematisch ist die Erbauseinandersetzung insoweit als Nachlassgegenstände real teilbar sind, wie beispielsweise Geld oder Wertpapiere. Befindet sich im Nachlass Grundbesitz (wie z. B. ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung), muss eine Einigung darüber erzielt werden, ob und zu welchen Konditionen ein Miterbe den Grundbesitz übernehmen kann/will, ob das Objekt gemeinschaftlich veräußert werden soll oder in der gemeinschaftlichen Verwaltung verbleibt. Wird insoweit keine Einigung erzielt, hat jeder Miterbe das Recht, die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes zum Zwecke der Teilung des Erlöses beim Amtsgericht zu beantragen.

Solange die Erbauseinandersetzung nicht erfolgt ist, können die Erben nur gemeinschaftlich über einzelne Vermögensgegenstände verfügen. Zu notwendigen Erhaltungsmaßnahmen ist auch jeder einzelne Miterbe berechtigt.

2. Personenidentität von Miterben und Testamentsvollstrecker

Ist für einen Erbteil Testamentsvollstreckung angeordnet, ist für den betreffenden Erben bei der Auseinandersetzung des Nachlasses allein der Testamentsvollstrecker handlungsbefugt. Dieser besitzt nämlich kraft seines Amtes grundsätzlich unbeschränkte Verfügungsbefugnis. Dem Erben, der von der Testamentsvollstreckung betroffen ist, ist dementsprechend jegliches Verfügungsrecht über seinen Erbteil entzogen. Weder der Erbe noch dessen etwaiger rechtlicher Betreuer können in diesem Fall also Rechtsgeschäfte in Bezug auf den Erbteil tätigen.

Wenn der Testamentsvollstrecker zugleich Miterbe des Nachlasses ist, kann es bei der Erbauseinandersetzung zu sogenannten **Insichgeschäften** kommen. Das ist der Fall, wenn der Miterbe sowohl für sich im eigenen Namen als auch in seiner Funktion als Testamentsvollstrecker für den behinderten Vorerben den Erbverteilungsvertrag abschließt und die darin vereinbarte Aufteilung des Nachlasses vollzieht.

Grundsätzlich sind dem Testamentsvollstrecker Insichgeschäfte verboten. Dies hat den Hintergrund, dass die Mitwirkung derselben Person auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts die **Gefahr eines Interessenkonflikts** und damit der Schädigung eines Beteiligten in sich birgt. Ausnahmsweise darf ein Testamentsvollstrecker aber dann Insichgeschäfte vornehmen, wenn ihm dies vom Erblasser erlaubt worden ist.

BEACHTEN



Häufig sind Testamentsvollstrecker im Testament vom Verbot des Insichgeschäfts ausdrücklich befreit. Auch ohne eine entsprechende Regelung ist von einer Erlaubnis, Insichgeschäfte vornehmen zu dürfen, jedenfalls immer dann auszugehen, wenn der Erblasser den Testamentsvollstrecker zugleich zum Miterben bestimmt hat. Denn damit zeigt der Erblasser, dass er dem Testamentsvollstrecker besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Beispiel/Ausgangsfall:

Aufgrund ihrer unbeschränkten Verfügungsbefugnis darf die Testamentsvollstreckerin Monika Schubert für den behinderten Vorerben Sebastian den Erbteilungsvertrag abschließen und die darin vereinbarte Aufteilung des Nachlasses vollziehen. Da Monika Schubert nicht nur Testamentsvollstreckerin, sondern zugleich Miterbin des Nachlasses ist, muss sie hierfür Rechtsgeschäfte mit sich selbst vornehmen (sogenannte Insichgeschäfte). Dies ist aber unproblematisch, weil selbst ohne ausdrückliche Regelung im Testament davon auszugehen ist, dass der verstorbene Fritz Schubert dies gebilligt hätte. Nach Aufteilung des Nachlasses ist

die Erbengemeinschaft beendet. Im vorliegenden Fall erfolgt die Erbauseinandersetzung entsprechend der festgelegten Erbquoten. Für seine über dem Pflichtteil liegende Erbquote erhält Sebastian Schubert einen entsprechenden Anteil am Nachlass in Form von Sparbüchern und Wertpapieren. Monika Schubert erhält für ihre Erbquote die Reihenhaushälfte, die im Eigentum ihres verstorbenen Ehemanns stand, sowie ebenfalls einen Anteil an den im Nachlass befindlichen Sparbüchern und Wertpapieren.

VII. Erfüllung von Vermächtnissen

Durch ein Vermächtnis kann der Erblasser einer bestimmten Person einen Nachlassgegenstand oder einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne sie als Erben einzusetzen. Anders als der Erbe wird der Vermächtnisnehmer nicht Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Er erwirbt lediglich einen Anspruch gegen die Erben auf Übertragung des vermachten Gegenstandes bzw. der vermachten Geldsumme. Nach dem Versterben des Erblassers müssen die Erben den Anspruch auf das Vermächtnis erfüllen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Nach dem Versterben von Fritz Schubert besteht die Erbengemeinschaft aus Monika Schubert und ihrem Sohn Sebastian. Der Verein für körper- und mehrfach-behinderte Menschen in XY-Stadt, der im Behinderten-testament der Eheleute Schubert mit einem Vermächtnis über 10.000 Euro bedacht wurde, kann von der Erben-gemeinschaft die Übertragung dieser Geldsumme aus dem Nachlass verlangen.

VIII. Erbschaftssteuer

Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt. Dieses ist für die Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig. Die Erben erhalten daraufhin vom Finanzamt eine Aufforderung zur Abgabe der **Erbschaftssteuererklärung**. Die Erklärung muss unter anderem ein Verzeichnis

der zum Nachlass gehörenden Gegenstände enthalten. Sind mehrere Erben vorhanden, sind sie berechtigt, die Steuererklärung gemeinsam abzugeben. In diesem Fall ist die Steuererklärung von allen Beteiligten zu unterschreiben. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, ist die Steuererklärung von diesem abzugeben, soweit es den von der Testamentsvollstreckung betroffenen Erben angeht. Bei einem Behindertentestament muss der Testamentsvollstrecker also die Erbschaftssteuererklärung für den behinderten Vorerben abgeben.

BEACHTEN

! Der Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, für die Zahlung der Erbschaftssteuer zu sorgen. Verletzt er diese Pflicht und wird die Steuer deswegen nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt, haftet er für die Erbschaftssteuer persönlich.

Grundsätzlich müssen alle Erben für das Vermögen, das sie vom Verstorbenen erwerben, Erbschaftssteuer bezahlen. Es gelten allerdings **Freibeträge**, deren Höhe abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben ist. Bei nahen Verwandten (Eltern/Kinder) und zwischen Ehepartnern kommen die höchsten Freibeträge zur Anwendung. Nur der Teil der Erbschaft, der den maßgeblichen Freibetrag überschreitet, muss versteuert werden. Ehepartner können 500.000 Euro steuerfrei erben. Der Freibetrag für Kinder des Erblassers beläuft sich auf 400.000 Euro.

Ehegatten und Kinder des Erblassers unterliegen ferner dem geringeren Erbschaftssteuersatz der Steuerklasse I. Das heißt, der den Freibetrag übersteigende Nachlass wird je nach Höhe mit folgenden Prozentsätzen besteuert:

Wert des steuerpflichtigen Nachlasses bis einschließlich ... Euro	Prozent- satz
75 000	7
300 000	11
600 000	15

6 000 000	19
13 000 000	23
26 000 000	27
über 26 000 000	30

Eine Besonderheit gilt bei der Vererbung von **selbst genutztem Wohneigentum**. Der Erwerb im Todesfall bleibt in derartigen Fällen unabhängig vom Wert der Eigentumswohnung oder des Hauses steuerfrei, wenn der überlebende Ehepartner oder die Kinder dort mindestens 10 Jahre lang wohnen bleiben. Für Kinder gilt die zusätzliche Einschränkung, dass die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigen darf.

Auch der Vorerbe muss Erbschaftssteuer bezahlen. Das gleiche gilt für den Nacherben. Im Falle einer Vor- und Nacherbschaft handelt es sich nämlich um zwei getrennte Erwerbe von Todes wegen. Da die Erbschaftssteuer mit jedem Erbfall anfällt, wird das Vermögen mehrfach besteuert.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall gibt Monika Schubert für sich als Erbin sowie in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin für den Vorerben Sebastian Schubert eine gemeinsame Erbschaftssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt ab.

B. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers

Im Ausgangsfall ist ausweislich des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute Schubert der jeweils länger lebende Ehegatte, in diesem Fall also Monika Schubert, zur Testamentsvollstreckerin benannt worden.

I. Stellung des Testamentsvollstreckers

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung über einen Nachlass oder einen Erbteil führt dazu, dass über

diese Vermögenswerte ausschließlich der Testamentsvollstrecker verfügen kann. Der Erbe hat selbst keinen eigenen Zugriff auf das ihm testamentarisch zugewendete Vermögen.

Der Testamentsvollstrecker ist im eigentlichen Sinne weder Vertreter des Verstorbenen noch des Erben, sondern selbstständiger **Treuhänder** bezüglich des durch die Testamentsvollstreckung betroffenen Vermögens und Inhaber eines privaten Amtes. Da nur der Testamentsvollstrecker, nicht jedoch der Erbe über das ihm zugewendete Vermögen verfügen kann, stellt die Testamentsvollstreckung eine Beschränkung der Rechtsstellung des Erben dar. Das Gleiche gilt, wenn die Testamentsvollstreckung für eine Vorerbschaft angeordnet ist. In diesen Fällen ist dem Vorerben das Verfügungsrecht über die Nachlassgegenstände entzogen.

BEACHTEN

! Diese Beschränkung der Rechtsstellung hat unter anderem auch zur Folge, dass der rechtliche Betreuer für die Vermögensgegenstände des behinderten Vorerben, die der Testamentsvollstreckung unterliegen, keinerlei Befugnisse hat. Soll z. B. der Miteigentumsanteil an einem Grundstück verkauft werden, den der behinderte Mensch im Wege der Vorerbschaft erworben hat, ist hierzu allein der Testamentsvollstrecker befugt. Der Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers ist hiervon nicht berührt.

Bei Menschen mit Behinderung, die Sozialleistungen beziehen, führt die Testamentsvollstreckung insbesondere dazu, dass Kostenträger die Leistungsgewährung nicht mit der Begründung einstellen dürfen, dass der Mensch mit Behinderung aufgrund des geerbten Vermögens in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Mangels Verfügungsbefugnis kann der Vorerbe selbst nämlich nicht auf sein geerbtes Vermögen zugreifen, um hieraus seinen Lebensunterhalt und ggf. weitere Bedarfe zu bestreiten.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall kann Sebastian weiterhin Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe beziehen, obwohl er nach dem Tod seines Vaters einen Teil von dessen Vermögen geerbt hat. Die für die Vorerbschaft angeordnete Testamentsvollstreckung bewirkt, dass Sebastians Ansprüche auf diese Sozialleistungen nicht verloren gehen.

II. Abwägungsfragen für Laien-Testamentsvollstrecker vor Übernahme des Amtes

In Behindertentestamenten wird nach dem erstversterbenden Elternteil in der Regel der überlebende Elternteil zum Testamentsvollstrecker ernannt. Insbesondere nach dem Letztversterbenden kann auch ein Geschwisterkind als Testamentsvollstrecker vorgesehen sein. Hierbei handelt es sich regelmäßig um sogenannte Laien-Testamentsvollstrecker, also Personen aus dem familiären Umfeld, die das erste Mal in ihrem Leben mit dem Aufgabenbereich eines Testamentsvollstreckers zu tun haben.

Die Praxis hat gezeigt, dass solche Laien-Testamentsvollstrecker in der ersten Phase der Testamentsvollstreckertätigkeit (Abwicklung des Nachlasses und Konstituierung der Testamentsvollstreckung) häufig überfordert sind. Das ist auch wenig überraschend, da man mit den zu dieser Phase gehörenden Tätigkeiten in der Regel zum ersten Mal in seinem Leben konfrontiert wird und eine Fülle von Aufgaben zu erledigen sind: Es ist Schriftverkehr mit (Sozial-)Behörden und Gerichten zu führen, ggf. sind Ergänzungsbetreuer und Verfahrenspfleger sowie Notar und Betreuungsgericht einzubeziehen und ggf. eine Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen und/oder eine Stundungsvereinbarung (nebst grundbuchlicher Absicherung) unter Miterben hinsichtlich etwaiger Ausgleichzahlungen zu treffen. Außerdem sind ein Testamentsvollstreckerzeugnis zu beantragen, die Erbschaftssteuererklärung für das behinderte Kind abzugeben und ein Testamentsvollstreckeranderkonto einzurichten. Darüber hinaus sind Konten zu schließen,

Banken und Versicherungen anzuschreiben und derlei mehr. Gerade für Laien-Testamentsvollstrecker empfiehlt sich überdies der Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, da der Testamentsvollstrecker für etwaige Fehler mit eigenem Vermögen haftet. Selbst für einen Profi ist die Abwicklungs- und Konstituierungsphase der Testamentsvollstreckung aufwändig und anstrengend. Für einen Laien wächst sich die Testamentsvollstreckung nicht selten zu einem Full-Time-Job aus.



TIPP

Es kann sich empfehlen, die erste Phase der Testamentsvollstreckung, insbesondere nach dem Ableben des letztversterbenden Elternteils, in die Hände eines professionellen Testamentsvollstreckers zu geben, der nach Abwicklung des Nachlasses und Konstituierung der Testamentsvollstreckung dann das Amt an einen nahestehenden Verwandten, z.B. ein Geschwisterkind, für die Phase der Dauervollstreckung übergibt. Gehört ein Unternehmen oder ein landwirtschaftlicher Betrieb zum Nachlass oder ist die Vermögensstruktur komplex, ist die Einsetzung eines Profis erst recht geboten.

1. Professionelle Testamentsvollstrecker

Professionelle Testamentsvollstrecker sind häufig Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater. Eine bestimmte Berufsausbildung ist für die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers aber nicht vorgeschrieben.

Die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V. (AGT) verleiht nach einem Lehrgang die staatlich nicht geschützte Bezeichnung „**Zertifizierter Testamentsvollstrecker**“. Hierdurch wird belegt, dass der Inhaber eine fundierte Ausbildung in den relevanten Fragen der Testamentsvollstreckung erhalten hat, sich regelmäßig fort- und weiterbildet, bereits Erfahrungen mit Testamentsvollstreckungen gesammelt hat und über einen ausreichenden Versicherungsschutz für seine Tätigkeit verfügt.



TIPP

Zertifizierte Testamentsvollstrecker findet man z.B. über die Homepage der AGT unter folgendem Link: www.agt-ev.de Professionelle Testamentsvollstreckungen finden sehr häufig in unternehmerisch geprägten Erbfällen statt; mit behinderten Menschen, ihren Sozialleistungsansprüchen und Lebensumständen kennen sich deutlich weniger Berufsträger aus. Bei der Auswahl eines zertifizierten Testamentsvollstreckers sollte gezielt danach gefragt werden, ob derjenige Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen und der Vollstreckung von Behindertentestamenten hat.

Es gehört zum Aufgabenbereich des Erben oder seines gesetzlichen Betreuers, die Arbeit des Testamentsvollstreckers zu überwachen bzw. zu prüfen. Insofern arbeitet ein professioneller Testamentsvollstrecker nicht im Verborgenen und „macht, was er will“. Vielmehr kann die Arbeit des Testamentsvollstreckers jederzeit auf Anregung des Erben vom Nachlassgericht geprüft werden.

2. Vergütung eines professionellen Testamentsvollstreckers

Professionelle Testamentsvollstrecker erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Zur genauen Höhe gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, der Gesetzgeber hat sich lediglich dazu durchringen können, die „Angemessenheit“ der Vergütung zu verlangen. Profis orientieren sich in der Praxis deshalb an gerichtlich anerkannten Vergütungstabellen (z.B. an den „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins“). Ein grober Richtwert ist nach diesen Tabellen eine einmalige Vergütung in Höhe von 1 % bis 4 % des Nachlasswertes – je nach Höhe des Nachlasses und Komplexität der Abwicklung. Die Vergütung wird fällig, nachdem die Testamentsvollstreckung konstituiert ist, was in der Regel ca. ein Jahr nach dem Ableben des Erblassers der Fall sein wird. Seine Vergütung kann der Testamentsvollstrecker aus dem Nachlass entnehmen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Monika Schubert ist als langjährige rechtliche Betreuerin ihres Sohnes erfahren im Umgang mit Behörden und der Erledigung von Schriftverkehr. Sie traut es sich deshalb zu, das Amt als Testamentsvollstreckerin selbst zu übernehmen, obwohl sie auf diesem Gebiet noch keine einschlägigen Erfahrungen gesammelt hat.

III. Personenidentität von Testamentsvollstrecker und rechtlichem Betreuer

Im Falle eines Behindertentestaments hat der rechtliche Betreuer unter anderem die Aufgabe, den Testamentsvollstrecker zu überwachen und darauf zu achten, dass dieser den in der Verwaltungsanordnung getroffenen Anweisungen des Erblassers nachkommt. Um **Interessenkonflikte** zu vermeiden, dürfen Betreuer und Testamentsvollstrecker deshalb grundsätzlich nicht dieselbe Person sein.

BEACHTEN



Eine Ausnahme machen die Gerichte im Regelfall bei Eltern. Sie schätzen insoweit nach freiem Ermessen ein, ob ein erheblicher Interessenkonflikt und eine Gefahr für den Erben vorliegt oder nicht. Da Eltern beide Ämter in der Regel im Interesse und zum Wohle ihrer behinderten Kinder ausüben, ist es gängige Rechtspraxis, dass die Gerichte in diesen Fällen keine Einwände gegen die Personenidentität erheben. Nur der überlebende Elternteil darf also zugleich rechtlicher Betreuer und Testamentsvollstrecker des behinderten Kindes sein. Sollte im Einzelfall ein Gericht anderer Auffassung sein und die Doppelfunktion ablehnen, empfiehlt es sich, nicht das Amt des Betreuers niederzulegen, sondern das Amt des Testamentsvollstreckers auf einen Dritten zu übertragen, z. B. denjenigen, der das Amt nach dem Ableben des Letztversterbenden ohnehin übernehmen soll.

Häufig haben Eltern den Wunsch, ein nichtbehindertes Geschwisterkind des behinderten Menschen gleichzeitig als rechtlichen Betreuer und Testamentsvollstrecker einzusetzen. Dies kann aufgrund der beschriebenen Interessenkollision nur in der Weise geschehen, dass zusätzlich zum Hauptbetreuer ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird, dessen alleinige Aufgabe darin besteht, den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren. Adressat für die jährliche Rechnungslegung des Testamentsvollstreckers ist in einem solchen Fall der Ergänzungsbetreuer. Diesem gegenüber muss der Testamentsvollstrecker Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben erteilen, die er im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses getätigt hat.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall hat das Gericht in XY-Stadt keine Bedenken dagegen, dass Sebastians Mutter Monika Schubert zugleich Testamentsvollstreckerin und rechtliche Betreuerin ihres Sohnes ist. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass Monika Schubert beide Ämter im Interesse und zum Wohle ihres Sohnes ausübt.

IV. Übernahme des Amtes

Die Person, die als Testamentsvollstrecker benannt wurde, muss dem Nachlassgericht gegenüber erklären, dass sie das Amt des Testamentsvollstreckers annimmt. Diese Erklärung erfolgt zweckmäßigerweise in Schriftform, bedarf aber keiner notariellen Mitwirkung. Mit dieser **Annahmeerklärung** wird die Person Testamentsvollstrecker und hat damit bereits alle Rechte und Pflichten, die für sie aufgrund des Testaments und ergänzender gesetzlicher Regelungen bestehen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall teilt Monika Schubert dem Nachlassgericht in XY-Stadt schriftlich mit, dass sie das Amt der Testamentsvollstreckerin annimmt.

V. Testamentsvollstreckerzeugnis

Im Geschäftsverkehr, insbesondere gegenüber Ämtern (insbesondere Grundbuchamt und Handelsregister) und Banken muss der Testamentsvollstrecker sein Amt durch eine öffentliche Urkunde nachweisen. Grundsätzlich erfolgt dieser Nachweis durch ein vom Nachlassgericht erteiltes **Testamentsvollstreckerzeugnis**. Zu beantragen ist dieses entweder beim Amtsgericht oder vor einem Notar.

Hat der Erblasser ein notarielles Testament errichtet, muss sich der Testamentsvollstrecker nicht zwingend durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis ausweisen. In diesen Fällen genügt die Vorlage des eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll. Zusätzlich muss der Testamentsvollstrecker nachweisen, dass er die Amtsannahme gegenüber dem Nachlassgericht erklärt hat.



TIPP

Die Praxis der Gerichte hinsichtlich der „Bestätigung der Amtsannahme“ ist sehr unterschiedlich. In der Regel empfiehlt es sich deshalb, auch in diesen Fällen ein Testamentsvollstreckerzeugnis zu beantragen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall haben die Eheleute Schubert ihr Testament eigenhändig, also nicht notariell errichtet. Zum Nachweis ihres Amtes benötigt Monika Schubert deshalb ein Testamentsvollstreckerzeugnis, welches sie auf entsprechenden Antrag vom Nachlassgericht in XY-Stadt erhält.

VI. Ermittlung und Inbesitznahme des Nachlasses

Da der Testamentsvollstrecker das alleinige Verfügungsrecht über das testamentarisch zugewendete Vermögen hat, muss er als erstes den betroffenen Nachlass **in Besitz nehmen**, soweit er der Testamentsvollstreckung unterliegt. Bei einem Behindertentestament betrifft die Testamentsvollstreckung in der Regel nur den Erbteil

des behinderten Vorerben. Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehört in diesem Fall:

- Ermittlung des Nachlasses,
- Feststellung von Nachlassverbindlichkeiten, die aus dem vererbten Vermögen zu regulieren sind,
- Vertretung des behinderten Vorerben in der Erbengemeinschaft bei der Teilung des Nachlasses (*siehe oben unter TEIL 2, A) VI. Verteilung des Nachlasses unter den Miterben*),
- Ggf. Berichtigung des Grundbuches bei vorhandenem Grundbesitz,
- Einrichtung eines oder mehrerer Konten zur Verwaltung der Vorerbschaft,
- Übertragung von Geld- und Wertpapiervermögen des Vorerben auf diese Konten.

Die Erfassung und Realisierung des Nachlasses sowie Berichtigung von etwaigen Nachlassverbindlichkeiten und sonstigen Erbfallschulden nennt man Konstituierung des Nachlasses. Um diese Tätigkeiten durchführen zu können, hat der Testamentsvollstrecker **besondere Befugnisse**. Er hat z. B. ein eigenes Recht auf Beantragung eines Erbscheines, mit dem durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, wer in welchem Verhältnis den Verstorbenen beerbt hat.

1. Besonderheiten bei Grundbesitz

Durch eine Erbschaft können sich auch die Eigentumsverhältnisse an Grundbesitz (z. B. Grundstücken und Eigentumswohnungen) ändern. Der Erbe tritt durch den Erbfall an die Stelle des bisherigen und nunmehr verstorbenen Eigentümers. Wird das behinderte Kind neben dem überlebenden Ehepartner (erster Erbfall) oder neben dem Geschwisterkind (zweiter Erbfall) zum Miterben eingesetzt, entsteht automatisch eine Erbengemeinschaft, die jetzt an die Stelle des Verstorbenen tritt. Die Erbengemeinschaft wird als Eigentümerin des Miteigentumsanteils des Verstorbenen nunmehr in das Grundbuch eingetragen. Waren zuvor beide Elternteile Eigentümer zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil, so ist jetzt die Erbengemeinschaft Eigentümerin des hälftigen Anteils des

Verstorbenen. In Bezug auf den behinderten Vorerben wird ferner im Grundbuch in der Abteilung II der Vermerk eingetragen, dass Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Damit wird amtlich ausgewiesen, dass ausschließlich der Testamentsvollstrecker gegebenenfalls mit weiteren Miterben über diese Immobilie verfügen kann.

BEACHTEN

! Soll in der Folgezeit der Miteigentumsanteil an einem Grundstück verkauft werden, den der behinderte Mensch im Wege der Vorerbschaft erworben hat, ist hierzu allein der Testamentsvollstrecker befugt. Der Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers ist hiervon nicht berührt. Dementsprechend benötigt der Testamentsvollstrecker für den Verkauf eines Grundstücks, das der Testamentsvollstreckung unterliegt, auch nicht die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Für den Testamentsvollstrecker gilt ein **Schenkungsverbot**. Das heißt, er darf eine Immobilie nicht unter Wert verkaufen oder zu einem unangemessenen Preis selbst übernehmen. Die Prüfung einer – auch teilweisen – Unentgeltlichkeit obliegt dem Grundbuchamt. Bei freier Veräußerung unterstellt das Grundbuchamt die Erzielung eines marktgerechten Preises. Ansonsten muss damit gerechnet werden, dass das Grundbuchamt einen Wertnachweis verlangt, was nicht zwingend ein vollständiges Sachverständigengutachten sein muss, sondern unter Umständen auch nur eine Marktwerteinschätzung eines renommierten Maklers.

2. Einrichtung eines Bankkontos zur Verwaltung der Vorerbschaft

Nachdem der Nachlass unter den Miterben verteilt wurde, muss das auf den behinderten Vorerben entfallende Vermögen auf ein hierfür eingerichtetes Bankkonto überführt werden. Über dieses Konto erfolgt dann die Verwaltung der Vorerbschaft und die Leistung von finanziellen Zuwendungen an das Kind.

BEACHTEN



Wichtig ist auf jeden Fall, dass das Bankkonto, auf das das Vermögen überführt wird, nicht unter dem Namen des behinderten Vorerben geführt wird. Denn es muss nach außen hin deutlich erkennbar sein, dass der Vorerbe nicht über das Vermögen verfügen darf. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Sozialamt oder der Träger der Eingliederungshilfe Zugriff auf die Erbschaft nimmt.

Professionelle Testamentsvollstrecker richten ein sogenanntes Anderkonto (Treuhandaenderkonto bzw. Testamentsvollstreckeranderkonto) ein, um den Nachlass des Vorerben zu verwalten. Ein solches Konto ist im Bankwesen ein Bankkonto, das der Verwaltung fremden Vermögens dient. Die Errichtung eines Anderkontos ist für Privatpersonen aber in der Regel nicht möglich oder mit extrem hohen Kontoführungsgebühren verbunden.

In der Praxis hat es sich deshalb bei der Testamentsvollstreckung durch Privatpersonen bewährt, dass der Testamentsvollstrecker ein Unterkonto zu seinem eigenen Girokonto einrichtet und das Guthaben aus dem Nachlass auf dieses Unterkonto überführt. Die Verwaltung des Nachlasses und die Zuwendungen an den Vorerben erfolgen dann über dieses Unterkonto. Auf diese Weise wird das Nachlassvermögen des behinderten Vorerben vom Vermögen des Testamentsvollstreckers getrennt gehalten und gleichzeitig gegenüber dem Sozialleistungsträger deutlich gemacht, dass allein der Testamentsvollstrecker und nicht das behinderte Kind über dieses Vermögen verfügen kann.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall richtet Monika Schubert ein Unterkonto zu ihrem Girokonto sowie ein Unterkonto zu ihrem Wertpapierdepot ein. Hierauf überträgt sie die Guthaben und Wertpapiere, die Sebastian entsprechend seiner Erbquote zustehen. Hierdurch wird der Zugriff des Sozialamts und des Trägers der Eingliederungshilfe auf Sebastians Vermögen verhindert. Als Sebastian kurze

Zeit später ein Konzert seiner Lieblingsband besuchen möchte, bezahlt Monika Schubert die Konzertkarte aus dem Guthaben, das zugunsten ihres Sohnes auf das Unterkonto ihres Girokontos überführt wurde.

VII. Erstellung des Nachlassverzeichnisses

Der Testamentsvollstrecker hat nach Feststellung und Inbesitznahme des der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlasses **unverzüglich** ein Verzeichnis zu erstellen, aus dem sich der Bestand des von ihm verwalteten Nachlasses und der Verbindlichkeiten ergibt. Dieses sogenannte **Nachlassverzeichnis** ist dem Erben oder dessen rechtlichen Betreuer zur Verfügung zu stellen.

Die Errichtung des Nachlassverzeichnisses ist von besonderer Bedeutung, weil damit der Vermögensbestand erfasst wird, den der Testamentsvollstrecker in Besitz nimmt und dann anschließend möglicherweise über Jahre im Rahmen einer Dauertestamentsvollstreckung verwaltet. Zudem soll dem Erben oder dessen rechtlichen Betreuer zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kenntnis von dem verschafft werden, was ihm im Wege der Erbschaft zugefallen ist.

BEACHTEN



Bei einem Behindertentestament dient das Nachlassverzeichnis auch dazu, bei Eintritt des zweiten Erbfalls abzugrenzen, welcher Anteil des Vermögens aus dem Nachlass des erstversterbenden Elternteils stammt.

Auch der Nacherbe kann schon jetzt ein Nachlassverzeichnis verlangen, hat aber keinen Anspruch auf jährliche Rechnungslegung.

Verstößt der Testamentsvollstrecker gegen die Pflicht zur unverzüglichen Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, kann beim Nachlassgericht ein Antrag auf Entlassung gestellt werden.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall erstellt Monika Schubert in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin ein Nachlassverzeichnis. Da sie zugleich rechtliche Betreuerin ihres Sohnes ist, muss sie es keiner weiteren Person zur Kenntnis geben.

BEACHTEN



In der Praxis unterbleibt die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses und Eröffnung eines Unterkontos durch den überlebenden Elternteil leider sehr häufig. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar: Der Überlebende ist durch den Todesfall selbst sowie die damit verbundenen Erb-Formalitäten emotional stark belastet und findet häufig nicht die Kraft, sich auch noch über seine Pflichten als Testamentsvollstrecker zu informieren. Ist endlich Ruhe eingekehrt, wird das Kind einfach „wie bisher“ weiterversorgt. Diese Herangehensweise beeinträchtigt zwar die Versorgung des Kindes nicht, führt aber zu erheblichen Problemen nach dem Tod des zweiten Elternteils, weil es nahezu unmöglich ist, das bereits dem Kind gehörende Vermögen aus dem ersten Erbfall nachträglich noch festzustellen.

VIII. Verwaltung des Nachlasses

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass **ordnungsgemäß** zu verwalten, das heißt, dass er Vermögen möglichst gewinnbringend, aber auch nicht zu risikobehaftet, anlegen muss. Damit befindet sich der Testamentsvollstrecker regelmäßig in einem Zwiespalt zwischen sicherer und damit weniger ertragreicher Anlagen und solcher Anlagen, die eine höhere Rendite versprechen, aber auch ein größeres Risiko darstellen. Die Tendenz sollte gerade im Rahmen einer Dauertestamentsvollstreckung eher Richtung Sicherheit gehen.

Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben bzw. dessen rechtlichen Betreuer auf Aufforderung **einmal jährlich Rechnung** zu legen. Dafür ist es erforderlich, dass er über die Einnahmen und Ausgaben eine nachvollziehbare Buchhaltung führt, also die Einnahmen und Ausgaben auflistet und die Belege dazu geordnet aufbewahrt.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall ist Monika Schubert zugleich Testamentsvollstreckerin und rechtliche Betreuerin ihres behinderten Sohnes. Sie könnte also theoretisch von einer jährlichen Rechnungslegung absehen.



TIPP

Praktisch empfiehlt es sich auch im Falle der Personenidentität von rechtlichem Betreuer und Testamentsvollstrecker dringend, die Buchhaltung jederzeit aktuell zu halten um die ordnungsgemäße Amtsausübung nachweisen und etwaigen Missbrauchsvorwürfen begegnen zu können.

IX. Zuwendungen aus dem Nachlass an den behinderten Vorerben

Der Testamentsvollstrecker hat den im Testament formulierten Willen des verstorbenen Menschen umzusetzen. Bei einem Behindertentestament stellt der Erblasser durch eine entsprechende **Verwaltungsanordnung** an den Testamentsvollstrecker sicher, dass das behinderte Kind aus der Vorerbschaft Zuwendungen für seine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse erhält. Die Anordnung sollte beispielhaft benennen, für welche Zwecke der Testamentsvollstrecker Zuwendungen aus der Erbschaft an den behinderten Vorerben vorzunehmen hat. Zugleich sollte die Anweisung so formuliert sein, dass sie offen für Bedürfnisse ist, die von den Erblassern (noch) nicht gesehen wurden. Im Ergebnis soll klarwerden, dass der Testamentsvollstrecker aus dem Erbteil des behinderten Kindes alles bestreiten soll, was das Leben des Kindes in irgendeiner Weise verbessert – genau so wie auch die Erblasser zu Lebzeiten das Kind versorgt haben.

Beispielhaft kann der Erblasser z.B. anordnen, dass dem behinderten Menschen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden für

- Ärztliche Behandlungen, Therapien, Medikamente sowie Heil- und Hilfsmittel, die von der Krankenkasse nicht (vollständig) gezahlt werden (z.B. Brille, Zahnersatz usw.),
- Persönliche Anschaffungen (Möbel, Fernseher etc.),
- Notwendige Begleitpersonen (Assistenz) zur Teilnahme an Aktivitäten,
- Freizeiten und Urlaubsaufenthalte,
- Besuche bei Verwandten und Freunden,
- Theater- und Konzertbesuche,
- Förderung von Hobbys und Interessen,
- Kleidung usw.

Derartige gemäß der Verwaltungsanordnung vorgenommene Zuwendungen für persönliche Zwecke des behinderten Menschen sind nicht als sozialhilfe- oder eingliederungshilferechtlich relevantes Einkommen anzusehen. Denn letztlich handelt es sich dabei um Zuwendungen, die die Eltern selbst getätigt hätten, wenn sie noch am Leben wären. Die Befolgung der Verwaltungsanordnung durch den Testamentsvollstrecker stellt sich vor diesem Hintergrund als Fortführung des elterlichen Bedürfnisses dar, das behinderte Kind materiell ausreichend zu versorgen. Ebenso wie derartige Zuwendungen der Eltern zu Lebzeiten (z.B. Geld für eine neue Brille oder eine Theaterkarte) nicht als Einkommen vom Sozialleistungsträger gewertet werden, verhält es sich in Bezug auf gleichartige Zuwendungen des Testamentsvollstreckers.



TIPP

Wichtig ist deshalb, dass Geldzuwendungen des Testamentsvollstreckers mit einem konkreten Verwendungszweck bezeichnet werden, der verdeutlicht, dass der überwiesene Betrag allein hierfür ausgegeben werden darf (z.B. „500 Euro für neue Brille“ oder „80 Euro für Konzertkarte“). Von Geldzahlungen, die dem

behinderten Vorerben „zur freien Verfügung“ (z.B. in Form eines monatlichen Taschengeldes) geleistet werden, ist abzuraten. Derartige Zahlungen werden die Sozialämter oder die Träger der Eingliederungshilfe als Einkommen und kürzen dann ihre Sozialleistungen um einen entsprechenden Betrag.

Der Testamentsvollstrecker muss außerdem darauf achten, dass Geldzuwendungen zeitnah vom Vorerben für die bezeichneten Zwecke ausgegeben werden, damit sich auf dem Konto des behinderten Menschen oder in seinem Bargeldbestand kein zu hohes frei verfügbares Vermögen anhäuft.

BEACHTEN

! Der Vermögensschonbetrag für Leistungen der Sozialhilfe beträgt 10.000 Euro. Überschreitet das frei verfügbare Vermögen des Vorerben diesen Betrag, kann das Sozialamt verlangen, dass das übersteigende Guthaben für die Kosten der Sozialhilfe aufzubrauchen ist. Die Sozialhilfe wird in diesem Fall vorübergehend eingestellt bis nur noch der Schonbetrag vorhanden ist.

Beispiel/Ausgangsfall:

In ihrem gemeinschaftlichen Behindertentestament haben die Eheleute Schubert durch eine entsprechende Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker sichergestellt, dass Sebastian für persönliche Zwecke Zuwendungen aus der Erbschaft erhält. Monika Schubert finanziert deshalb mit den Erträgen der Vorerbschaft unter anderem eine Fußball-Dauerkarte, monatliche Kinobesuche sowie nicht verschreibungspflichtige Medikamente für ihren Sohn. Als Sebastian sich einer kostenaufwändigen kieferorthopädischen Operation unterziehen muss, die nicht von der Krankenkasse übernommen wird, verwendet Monika Schubert Teile der Erbsubstanz, um die Zahnarztrechnung zu bezahlen.

X. Kontrolle des Testamentsvollstreckers

Der Erbe bzw. dessen rechtlicher Betreuer hat die Aufgabe, die Arbeit des Testamentsvollstreckers zu überwachen bzw. zu prüfen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit Rechnungslegung vom Testamentsvollstrecker verlangen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall ist Monika Schubert rechtliche Betreuerin und zugleich Testamentsvollstreckerin ihres behinderten Sohnes. Sie könnte also von einer Rechnungslegung absehen.



TIPP

Wie oben bereits ausgeführt, empfiehlt es sich in derartigen Fallkonstellationen dennoch, eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung durchzuführen, um die rechtskonforme Amtsausübung nachweisen und etwaigen Missbrauchsvorwürfen begegnen zu können.

XI. Haftung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker ist dem Erben bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten zum **Schadensersatz** verpflichtet. Er muss deswegen z.B. alle Rechte, die zum Nachlass gehören, wahrnehmen und den Nachlass ordnungsgemäß verwalten. Dazu gehört eine Vermögensverwaltung zu den marktüblichen Konditionen ohne spekulative Anlagen.



TIPP

Besteht Unsicherheit, ob eine bestimmte Handlung erfolgen soll oder nicht, kann es sich für den Testamentsvollstrecker empfehlen, sich vorab mit dem Erben oder dessen rechtlichem Betreuer (oder auch ggf. dem Nacherben) in Verbindung zu setzen und die einzelnen Handlungen abzustimmen. Dies vermeidet spätere Vorwürfe.

Bei einem Behindertentestament muss der Testamentsvollstrecker außerdem die Erbschaftssteuererklärung für den behinderten Vorerben abgeben und für die Zahlung der **Erbschaftssteuer** sorgen (*siehe oben TEIL 2, A) VIII. Erbschaftssteuer*). Verletzt er diese Pflicht und wird die Steuer deswegen nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt, haftet er für die Erbschaftssteuer persönlich.

Auch muss der Testamentsvollstrecker bei einem Behindertentestament die **Verwaltungsanordnung** des Erblassers befolgen und stets dafür sorgen, dass dem behinderten Vorerben ausreichende Mittel für seine Bedürfnisse (z. B. ärztliche Behandlungen, Konzertbesuche etc.) zur Verfügung stehen. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Geldzuwendungen auch zeitnah vom Vorerben für die jeweiligen Zwecke ausgegeben werden, damit sich auf dem Konto des behinderten Menschen auf Dauer kein frei verfügbares Vermögen ansammelt, welches die Leistungen der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe mindern könnte. Führt die Anhäufung von Vermögen aus Zuwendungen aus der Vorerbschaft dazu, dass Sozialleistungen vorübergehend eingestellt werden, weil der maßgebliche Vermögensschonbetrag von 10.000 Euro überschritten ist, kann der Testamentsvollstrecker zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der dem behinderten Vorerben hieraus entsteht. Das Problem lässt sich vermeiden, indem der Testamentsvollstrecker Rechnungen vorrangig selbst ausgleicht, also ohne Umweg über das Konto des behinderten Kindes – es handelt sich dann um eine (nicht pfändbare) Sachzuwendung.



TIPP

Für Testamentsvollstrecker ist der Abschluss einer entsprechenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dringend geboten

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall schließt Monika Schubert eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab, um sich gegen Schäden aus ihrer Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin abzusichern.

XII. Vergütung des Testamentsvollstreckers

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers ist gesetzlich nicht geregelt, es ist lediglich vorgeschrieben, dass sie angemessen sein muss. Professionelle Testamentsvollstrecker orientieren sich an Vergütungstabellen, die in der gerichtlichen Praxis seit langem als angemessen anerkannt sind (z. B. die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins – *siehe oben TEIL 2, B) II. 2.*). Soll ein Verwandter des behinderten Vorerben die Testamentsvollstreckung übernehmen, wird im Behindertentestament häufig bestimmt, dass dieser für seine Tätigkeit keine oder nur eine begrenzte Vergütung erhalten soll.

Der Testamentsvollstrecker kann stets Ersatz für seine Aufwendungen erhalten. Dies gilt z. B. für die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Seine Vergütung und den Ersatz von Aufwendungen kann der Testamentsvollstrecker aus dem Nachlass entnehmen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall erhält Monika Schubert für ihre Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin keine Vergütung. Die jährlichen Beiträge, für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die sie abgeschlossen hat, um sich gegen Schäden aus ihrer Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin abzusichern, finanziert sie aus Sebastians Vorerbschaft.

XIII. Ende der Testamentsvollstreckung

Das Amt des Testamentsvollstreckers endet, wenn der Testamentsvollstrecker **stirbt** oder wenn er das Amt kündigt. Eine **Kündigung** kann jederzeit vorgenommen werden. Sie erfolgt durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

Bei einem Behindertentestament endet die Testamentsvollstreckung ferner mit Eintritt des Nacherbfalls, also mit dem Tod des behinderten Vorerben.

Schließlich kann der Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten (z. B. auch auf Antrag des Nacherben) vom Nachlassgericht **entlassen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Testamentsvollstrecker die Verwaltungsanordnungen des Erblassers missachtet oder gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung verstößt.

BEACHTEN



Da die Testamentsvollstreckung das Vermögen des behinderten Menschen vor dem Zugriff des Sozialamts bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe schützt, sollte durch entsprechende Nachfolgeregelungen im Behindertentestament gewährleistet sein, dass ein Ersatztestamentsvollstrecker das Amt nahtlos übernimmt, sobald einer der Vorgänger aus den vorgenannten Gründen wegfällt.

Beispiel/Ausgangsfall:

Die Eheleute Schubert haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vorgesehen, dass Sebastians Schwester, Anna Schubert, ersatzweise Testamentsvollstreckerin wird, falls der länger lebende Ehegatte das Amt nicht mehr ausüben kann. Auch wurde dem länger lebenden Ehegatten und Anna Schubert ein Ersatzbenennungsrecht eingeräumt und es wurden weitere Ersatztestamentsvollstrecker benannt.

C. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers

Monika Schubert ist nicht nur Miterbin und Testamentsvollstreckerin, sondern auch rechtliche Betreuerin ihres Sohnes.

I. Stellung des rechtlichen Betreuers

Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, bestellt das **Betreuungsge-**

richt auf Antrag oder von Amts wegen einen rechtlichen Betreuer für ihn. Die Bestellung darf nur für die **Aufgabenkreise** erfolgen, in denen eine Betreuung erforderlich ist.

Grundsätzlich müssen rechtliche Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge dem Gericht einmal jährlich Rechnung legen, also Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des Betreuten erteilen. Für Eltern und Geschwister des Betreuten ist diesbezüglich eine Erleichterung vorgesehen: Sie müssen dem Betreuungsgericht nur einmal im Jahr eine Übersicht über den Bestand des Vermögens vorlegen. Das Gericht kann sogar festlegen, dass nur alle fünf Jahre eine solche **Vermögensübersicht** vorzulegen ist.

Nach Eintritt des Erbfalls muss der rechtliche Betreuer das Betreuungsgericht über den Umfang der Vorerbschaft informieren. Dies kann z.B. durch Vorlage des Nachlassverzeichnisses geschehen. Verlangt das Gericht nach Eintritt des Erbfalles die jährliche Vermögensübersicht, muss diese unter Einbeziehung des Nachlassvermögens des behinderten Kindes erfolgen. Mehr Befugnisse bezüglich des der Testamentsvollstreckung unterliegenden Vermögens hat das Betreuungsgericht jedoch nicht.

Der rechtliche Betreuer hat ferner die Aufgabe, den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren. Zu diesem Zweck kann er jederzeit **Rechnungslegung** verlangen, in der Regel erfolgt dies einmal jährlich. Der Testamentsvollstrecker muss in diesem Fall unter Beifügung der entsprechenden Belege eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben erteilen, die er im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses getätigt hat.

Beispiel/Ausgangsfall:

Im vorliegenden Fall ist Monika Schubert nicht nur rechtliche Betreuerin ihres behinderten Sohnes für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge, sondern gleichzeitig auch Testamentsvollstreckerin für die ihm zugefallene Vorerbschaft. Sie könnte also davon absehen, eine jährliche Rechnungslegung über die Verwaltung

der Vorerbschaft vorzunehmen. Sie führt dennoch über alle Einnahmen und Ausgaben regelmäßig Buch, um die ordnungsgemäße Ausübung der Testamentsvollstreckung nachweisen und etwaigen Missbrauchsvorwürfen aufgrund der Personenidentität von rechtlichem Betreuer und Testamentsvollstrecker begegnen zu können.

II. Auskunftspflicht gegenüber dem Sozialamt

Der Aufgabenkreis Vermögenssorge umfasst die Vertretung in allen vermögensrechtlichen Fragen. Dazu gehört unter anderem auch die Beantragung und Verwaltung von Sozialleistungen. Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe beziehen, müssen dem Sozialamt bzw. dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich alle Veränderungen in ihren persönlichen oder finanziellen Verhältnissen mitteilen. Ist für den Leistungsberechtigten eine rechtliche Betreuung angeordnet, ist der rechtliche Betreuer für diese Mitteilungen zuständig.

An den Vermögensverhältnissen eines behinderten Menschen, dem eine Vorerbschaft aufgrund eines Behindertentestaments zufällt, ändert sich in Bezug auf die Sozialhilfe und die Leistungen der Eingliederungshilfe nichts, da er wegen der Testamentsvollstreckung keinen Zugriff auf sein Vermögen hat.



TIPP

Um Irritationen beim Kostenträger zu vermeiden, empfiehlt es sich dennoch, dem Sozialamt bzw. dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem Eintritt des Erbfalles mitzuteilen, dass der Leistungsberechtigte testamentarisch zwar zum Vorerben eingesetzt, dass aber für diese Vorerbschaft Testamentsvollstreckung angeordnet wurde. In der Praxis geben sich die Kostenträger mit dieser Erklärung regelmäßig zufrieden und leisten wie bisher weiter. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Beispiel/Ausgangsfall:

Monika Schubert teilt dem Sozialamt und dem Träger der Eingliederungshilfe mit, dass bei dem von ihr rechtlich betreuten Sebastian Schubert aufgrund eines Behindertentestaments eine Erbschaft angefallen ist, er aufgrund der angeordneten Testamentsvollstreckung über das hierdurch zugewendete Vermögen aber nicht verfügen kann.

III. Aufwandsentschädigung für den rechtlichen Betreuer

Wird ein Elternteil zum rechtlichen Betreuer seines behinderten Kindes bestellt, handelt es sich hierbei um eine ehrenamtliche – also nicht berufsmäßige – Betreuung. Ehrenamtlich tätige Betreuer können Ersatz für die Auslagen verlangen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Ersatzfähig sind z. B. Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Der Betreuer hat die Wahl, entweder alle Aufwendungen durch Einzelnachweise geltend zu machen (Aufwendungsersatz), oder aber die **jährliche Aufwandspauschale** in Höhe von derzeit 450 Euro ohne Vorlage von Einzelnachweisen zu verlangen (Aufwandsentschädigung).

Grundsätzlich muss der Betreute mit seinem Vermögen für die Auslagen seines Betreuers aufkommen. Ist der Betreute jedoch mittellos, hat der Betreuer einen entsprechenden Anspruch gegen die Staatskasse. **Mittellos** ist der Betreute, wenn sein Vermögen weniger als 10.000 Euro beträgt. Durch den Vermögenszuwachs aus einer Erbschaft kann es zu einer Überschreitung dieser Vermögensgrenze kommen. Es stellt sich dann die Frage, ob die Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Betreuer bzw. die Kosten für einen Berufsbetreuer aus der Vorerbschaft zu bestreiten sind.

BEACHTEN

! Nach dem BGH-Beschluss vom 27. März 2013 (Az. XII ZB 679/11) richtet sich diese Frage danach, wie die Verwaltungsanordnung an den

Testamentsvollstrecker im Behindertentestament im jeweiligen Einzelfall konkret formuliert ist. In dem vom BGH entschiedenen Fall war die Verwaltungsanordnung so zu verstehen, dass Vergütungsansprüche des rechtlichen Betreuers gegen den Vorerben nicht ausgeschlossen werden sollten.



TIPP

Wollen Eltern verhindern, dass Vergütungsansprüche eines rechtlichen Betreuers aus der Vorerbschaft befriedigt werden, empfiehlt es sich deshalb, bei der Errichtung des Behindertentestaments in der Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker zu regeln, dass die durch eine rechtliche Betreuung entstehenden Kosten nicht aus dem Vorerbe bestritten werden sollen. Diese und weitere Tipps zur Gestaltung eines Behindertentestaments sind im bvkm-Rechtsratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ nachzulesen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Da die Eheleute Schubert den jeweiligen Testamentsvollstrecker in der Verwaltungsanordnung ihres Behindertentestaments angewiesen haben, dass Sebastians Vorerbschaft nicht für die Vergütung eines rechtlichen Betreuers einzusetzen ist (siehe oben TEIL 1), sind die Kosten der rechtlichen Betreuung – in diesem Fall also die Aufwandspauschale für Monika Schubert in Höhe von jährlich 450 Euro – nicht aus dem Vorerbe zu bestreiten, sondern von der Staatskasse zu tragen.

IV. Gerichtskosten der rechtlichen Betreuung

Ist eine rechtliche Betreuung auf längere Zeit eingerichtet, kann das Betreuungsgericht vom Betreuten eine **Jahresgebühr für die Gerichtskosten** erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 10.000 Euro beträgt.

BEACHTEN



Die Vermögensgrenze für die Gerichtskosten betrug bislang 25.000 Euro und wurde zum 1. Juni 2025 auf 10.000 Euro gesenkt.

Betreute Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, verfügen üblicherweise lediglich über Vermögen, das unterhalb des sozialhilferechtlich maßgeblichen Schonbetrages von 10.000 Euro liegt. Gerichtskosten fallen deshalb für die Betreuung dieses Personenkreises in der Regel nicht an. Die Situation kann sich ändern, wenn dem Betreuten weiteres Vermögen aus einer Erbschaft zuwächst. **Rechtlich umstritten** ist in diesem Zusammenhang, ob und inwieweit Vermögen aus einer unter Testamentsvollstreckung stehenden Erbschaft bei der Festsetzung von Gerichtskosten zu berücksichtigen ist.

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung vertritt hierzu die Auffassung, dass auch dieser Teil des Vermögens in die Berechnung der Jahresgebühr für eine rechtliche Betreuung einzubeziehen ist (so z. B. die Oberlandesgerichte Nürnberg (Beschluss vom 17. August 2021, Az. 8 W 1738/21), Celle (Beschluss vom 28. Dezember 2016, Az. 2 W 255/16) und Hamm (Beschluss vom 18. August 2015, Az. 15 Wx 203/15)). Auf die Verwertbarkeit oder Verfügbarkeit des Vermögens komme es nicht an. Entscheidend sei im Rahmen des Kostenrechts allein, ob der Betreute Inhaber des Vermögens ist. Inwieweit der Vorerbe tatsächlich zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr herangezogen werden kann, muss bei dieser Rechtsprechung gegebenenfalls im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens geklärt werden.

Im Gegensatz dazu kommen die Oberlandesgerichte Köln (Beschluss vom 19. September 2019, Az. 2 Wx 264/19) sowie München (Beschluss vom 18. Januar 2019, Az. 34 Wx 165/18) zu dem Ergebnis, dass das Nachlassvermögen aus einem Behindertentestament bei der Festsetzung von Gerichtskosten für die rechtliche Betreuung nicht zu berücksichtigen ist. Nach diesen Entscheidungen ist für die Erhebung der gerichtlichen Jahresgebühr nur der Teil des Vermögens maßgeblich,

auf den sich die rechtliche Betreuung bezieht. Das der Dauerverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker unterliegende Nachlassvermögen eines Vorerben fällt nach Auffassung dieser Oberlandesgerichte nicht hierunter, weil dieser Teil des Vermögens vom Testamentsvollstrecker und nicht vom rechtlichen Betreuer verwaltet wird.



TIPP

Aufgrund der vorherrschenden anderslautenden Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die meisten Betreuungsgerichte die Gerichtskosten weiterhin auf der Grundlage des gesamten Betreutenvermögens, also einschließlich des im Wege eines Behindertentestamentes vererbten Nachlassvermögens festsetzen. Es empfiehlt sich deshalb, in der Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker, die im Behindertentestament zu treffen ist, zu regeln, dass Gerichtsgebühren für eine rechtliche Betreuung nicht aus dem Vorerbe entnommen werden dürfen. Zwar kann hierdurch nach der vorherrschenden Rechtsprechung die Festsetzung der Gerichtsgebühr nicht verhindert werden. Jedoch kann der Vorerbe, wenn es zur Vollstreckung der Gerichtsgebühr kommt, im Falle einer solchen Regelung geltend machen, dass er keinen Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker darauf hat, dass dieser ihm hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Diese und weitere Tipps zur Gestaltung eines Behindertentestaments sind im bvkm-Rechtsratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ nachzulesen.

Beispiel/Ausgangsfall:

Aufgrund der Vorerbschaft überschreitet das Vermögen von Sebastian im vorliegenden Fall 10.000 Euro. Das Betreuungsgericht von XY-Stadt folgt der überwiegenden Rechtsprechung zur Einbeziehung der Vorerbschaft in die Berechnung des Betreutenvermögens und setzt deshalb Gerichtskosten für die rechtliche Betreuung von Sebastian fest. Als es zur Vollstreckung der Gerichtsgebühren kommt, beruft sich die rechtliche Betreuerin

Monika Schubert erfolgreich auf die Regelungen im Behindertentestament. Dort ist vorgesehen, dass der behinderte Vorerbe und rechtlich betreute Sebastian keinen Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker darauf hat, dass dieser ihm für die Kosten der rechtlichen Betreuung finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

TEIL 3: Zweiter Erbfall

In unserem Ausgangsfall stirbt Monika Schubert zehn Jahre nach ihrem Ehemann Fritz. Damit tritt der zweite im Behindertentestament der Eheleute geregelte Erbfall ein.

Sebastian Schubert ist aufgrund des Testaments

- in Höhe seines gesetzlichen Erbteils, also mit einer Erbquote von 50 Prozent, Erbe seiner verstorbenen Mutter,
- wobei er befreiter Vorerbe ist und für die Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist.

Anna Schubert ist aufgrund des Testaments nach dem Tod des länger lebenden Elternteils

- in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils, also ebenfalls mit einer Erbquote von 50 Prozent, unbeschränkte Erbin und
- zur Testamentsvollstreckerin hinsichtlich beider Vorerbschaften ihres behinderten Bruders benannt.

Peter Meier, ein Neffe von Monika Schubert, war dem Betreuungsgericht vorsorglich für den Fall des Versterbens von Frau Schubert als Ersatzbetreuer benannt worden. Herr Meier erklärt sich nun auch zur Übernahme des Amtes bereit und wird, nachdem Sebastian hierzu angehört wurde, vom Betreuungsgericht zum neuen Betreuer für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt.

A. Aufgaben und Pflichten der Erben

Anna und Sebastian sind gemeinsam Erben der verstorbenen Monika Schubert geworden und bilden nun eine Erbengemeinschaft. Das gemeinschaftliche Testament der Eheleute, das nach dem ersten Erbfall wieder verschlossen und beim Amtsgericht in XY-Stadt hinterlegt wurde, wird erneut eröffnet.

Sebastian und Anna erhalten in ihrer Eigenschaft als Erben bzw. Anna zugleich in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin eine beglaubigte Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll. Sebastians Betreuer hat nach Zustellung dieser Schriftstücke sechs Wochen Zeit zu prüfen, ob Sebastian die Erbschaft ausschlägt oder annimmt (*siehe dazu unten TEIL 3, C*)).

Um im Rechtsverkehr nachweisen zu können, dass die beiden Geschwister ihre Mutter beerbt haben, beantragt Anna beim Nachlassgericht einen **Erbschein**. Zum Nachlass gehört auch das Reihenhause, das zuletzt im Alleineigentum von Monika Schubert stand. Unter Vorlage des Erbscheins lässt Anna beim Amtsgericht in XY-Stadt das Grundbuch kostenfrei dahingehend berichtigen, dass die Erbengemeinschaft, bestehend aus Anna und Sebastian Schubert, als Eigentümerin des Hauses eingetragen wird. In Bezug auf Sebastian Schubert wird ferner in der Abteilung II des Grundbuchs der Vermerk eingetragen, dass insoweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist (*siehe oben TEIL 2, B*) VI. 1.). Damit ist amtlich ausgewiesen, dass ausschließlich der Testamentsvollstrecker gegebenenfalls mit weiteren Miterben über diese Immobilie verfügen kann.

Neben der Organisation der Bestattung muss Anna Schubert eine Vielzahl von Aufgaben erledigen, die beispielhaft nachstehend aufgelistet sind:

Bereich Haus:

- Postnachsandeantrag stellen,
- Entfernung von verderblichen Lebensmitteln,

- Kühlschrank und/oder Kühltruhe abtauen,
- Kündigung des Telefonanschlusses,
- Abmeldung vom Rundfunkbeitrag (früher GEZ-Gebühren),
- Kündigung des Kabelanschlusses,
- Räumung des Hauses vorbereiten,
- Wasser abstellen,
- Einbruchsschutz sicherstellen,
- Schutz des Hauses vor Feuchtigkeit,
- Sicherstellung von Streu- und Räumungspflichten in den Herbst- und Wintermonaten.

Bereich Vermögen:

- Ermittlung von Grundvermögen,
- Ermittlung der Bankverbindungen,
- Ggf. Widerruf bestehender Vollmachten,
- Fehlende Kontoauszüge anfordern,
- Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle.

Sonstiges:

- Arbeitgeber vom Tod Mitteilung machen,
- Ermittlung der bestehenden Versicherungen und ggf. Kündigung,
- Zeitschriften-/Zeitungsabonnements kündigen,
- Kündigung der Mitgliedschaft in Vereinen, Gewerkschaft,
- Abmeldung des Kfz bei Zulassungsstelle, Steuer und Versicherung,
- Rückgabe geliehener Gegenstände (z. B. Gehhilfe, Unterlagen des Arbeitgebers etc.).

Die beiden Erben Anna und Sebastian müssen den Nachlass entsprechend ihrer Erbquoten (beide haben wertmäßig jeweils 50 Prozent des Nachlasses geerbt) untereinander aufteilen. Dies geschieht in Form einer sogenannten **Erbauseinandersetzungsvereinbarung**. Da für Sebastians Erbteil Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist, ist für ihn bei der Auseinandersetzung des Nachlasses allein die Testamentsvollstreckerin Anna handlungsbefugt (*siehe dazu und zum Folgenden oben TEIL 2, A) VI.*). Sie darf aufgrund ihrer

unbeschränkten Verfügungsbefugnis für Sebastian die Erbauseinandersetzungsvereinbarung abschließen und die darin vereinbarte Verteilung des Nachlasses vollziehen. Als Miterbin des Nachlasses ist es ihr erlaubt, bei der Erbauseinandersetzung gleichzeitig sowohl für Sebastian als auch für sich zu handeln.

Da Anna mit ihrer Familie in einem eigenen Haus lebt und das elterliche Reihenhaus von Sebastian allein nicht bewohnt werden kann, beschließen Anna und Sebastian, das Haus zu veräußern. Als Testamentsvollstreckerin ist dabei allein Anna dazu befugt, über Sebastians ererbten Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu verfügen. Der Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers Peter Meier ist hiervon nicht berührt. Auch bedarf der Grundstücksverkauf nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts (*siehe dazu oben TEIL 2, B) VI. 1.*). Der Verkaufserlös wird ebenso wie der übrige Nachlass auf beide Geschwister jeweils zur Hälfte verteilt. Mit der Aufteilung des Nachlasses ist die Erbengemeinschaft beendet.

Gegenüber dem Finanzamt müssen Sebastian und Anna eine **Erbschaftssteuererklärung** abgeben (*siehe dazu und im Folgenden oben TEIL 2, A) VIII.*). Da sie das zum Nachlass gehörende Reihenhaus nicht selbst bewohnen, sondern veräußern, muss der Erwerb des Hauses ebenso wie der Erwerb des sonstigen Nachlasses versteuert werden. Allerdings gilt für beide Kinder jeweils ein Freibetrag von 400.000 Euro.

B. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers

Anna Schubert ist im gemeinschaftlichen Testament ersatzweise nach dem länger lebenden Ehegatten als Testamentsvollstreckerin benannt worden. Sie hat deshalb die Aufgabe, Sebastians Vorerbschaften abzuwickeln und zu verwalten. Sebastian selbst hat keinen Zugriff auf sein geerbtes Vermögen (*siehe dazu oben TEIL 2, B) I.*).

BEACHTEN



In der ersten Phase einer Testamentsvollstreckung ist häufig sehr viel Schriftverkehr mit unterschiedlichen Behörden und dem Betreuungsgericht zu führen. Die Praxis hat gezeigt, dass Laien in dieser Zeit mit einer Testamentsvollstreckung häufig überfordert sind (*siehe dazu oben TEIL 2, B) II.*).



TIPP

Es kann sich empfehlen, die erste Phase der Testamentsvollstreckung, insbesondere nach dem Ableben des letztversterbenden Elternteils, in die Hände eines professionellen Testamentsvollstreckers zu geben, der nach Abwicklung des Nachlasses und Konstituierung der Testamentsvollstreckung dann das Amt an einen nahestehenden Verwandten, z. B. ein Geschwisterkind, für die Phase der Dauervollstreckung übergibt.

Im Ausgangsfall überlegt sich Anna sehr eingehend, ob sie das Amt der Testamentsvollstreckerin annimmt. Als gelernte Bankkauffrau ist sie mit der Verwaltung von Vermögen vertraut und das Schreiben von offiziellen Briefen fällt ihr leicht. Sie entscheidet sich deshalb schließlich für die Übernahme des Amtes.

Mit der schriftlichen **Annahmeerklärung** gegenüber dem Nachlassgericht erhält Anna alle Rechte und Pflichten, die für das Amt der Testamentsvollstreckerin bestehen (*siehe dazu oben TEIL 2, B) IV.*). Um ihre rechtliche Stellung im Rechtsverkehr nachweisen zu können, beantragt sie beim Nachlassgericht ein **Testamentsvollstreckerzeugnis** (*siehe dazu oben TEIL 2, B) V.*).

Kontrolliert wird Anna in ihrer Funktion als Testamentsvollstreckerin nicht vom Nachlassgericht, sondern vom **Erben** bzw. dessen rechtlichem Betreuer. Zu diesem Zweck kann der Erbe bzw. der rechtliche Betreuer Rechnungslegung verlangen. Im vorliegenden Fall überwacht Peter Meier als rechtlicher Betreuer von Sebastian die

Tätigkeit der Testamentsvollstreckerin (*siehe dazu unten TEIL 3, C*)).

Anna muss den Nachlass ermitteln, realisieren und ein **Nachlassverzeichnis** erstellen (*siehe dazu oben TEIL 2, B) VI. und VII.*). Das Nachlassverzeichnis muss sie Sebastians rechtlichem Betreuer, also Peter Meier, zur Verfügung stellen.

Sie hat überdies die Erbschaftssteuerverklärungen abzugeben, die Steuer abzuführen und ein Testamentsvollstreckeranderkonto oder Unterkonto zu eröffnen und das Geld von Sebastian ordnungsgemäß zu verwalten, also anzulegen.

Zu Annas Aufgaben gehört es ferner, den übrigen Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten und ihrem Bruder **Zuwendungen aus der Vorerbschaft** zukommen zu lassen (*siehe dazu oben TEIL 2, B) VIII. und IX.*).

Mit dem Tod des behinderten Vorerben tritt der sogenannte Nacherbfall ein und das Amt der Testamentsvollstreckerin ist beendet.

C. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers

Nach Zustellung der beglaubigten Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll muss Peter Meier als rechtlicher Betreuer innerhalb von sechs Wochen prüfen, ob er die Erbschaft für Sebastian annimmt oder **ausschlägt**. Da Peter Meier selbst nicht Miterbe des Nachlasses ist, muss für diese Aufgabe diesmal kein Ergänzungsbetreuer bestellt werden (*anders beim ersten Erbfall, siehe dazu oben TEIL 2, A) III.*). Im vorliegenden Fall nimmt Peter Meier die Vorerbschaft für Sebastian an, weil dies für Sebastian wirtschaftlich von Vorteil ist.

Außerdem muss Peter Meier überwachen, dass Anna Schubert ihre Aufgaben als Testamentsvollstreckerin ordnungsgemäß wahrnimmt. Zu diesem Zweck muss

er das von Anna erstellte Nachlassverzeichnis entgegennehmen und hat das Recht, von ihr **Rechnungslegung** zu verlangen. Da er selbst wiederum als rechtlicher Betreuer gegenüber dem Betreuungsgericht zur Rechnungslegung verpflichtet ist, fordert er Anna in der Folgezeit auch tatsächlich einmal im Jahr zur Abrechnung auf.

Als Betreuer für den Aufgabenkreis Vermögenssorge muss Peter Meier **Veränderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen** von Sebastian dem Sozialamt bzw. dem Träger der Eingliederungshilfe mitteilen. Zwingend erforderlich ist eine solche Mitteilung im Fall des Erwerbs einer unter Testamentsvollstreckung stehenden Vorerbschaft nicht, da sich hierdurch an den Vermögensverhältnissen eines behinderten Menschen in Bezug auf die Sozialhilfe und die Leistungen der Eingliederungshilfe nichts ändert. Eine Mitteilung empfiehlt sich dennoch, um Irritationen beim Kostenträger zu vermeiden (*siehe dazu oben TEIL 2, C) II.*).

Da die Eheleute Schubert den jeweiligen Testamentsvollstrecker in der Verwaltungsanordnung ihres Behindertentestaments angewiesen haben, dass Sebastians Vorerbschaft nicht für die Vergütung eines rechtlichen Betreuers einzusetzen ist (*siehe oben TEIL 1*), sind die Kosten für die ehrenamtliche Betreuung durch Peter Meier, also die **Aufwandspauschale** in Höhe von jährlich 450 Euro, nicht aus dem Vorerbe zu bestreiten, sondern von der Staatskasse zu tragen (*siehe oben TEIL 2, C) III.*).

Da das Vermögen von Sebastian aufgrund der Vorerbschaft 10.000 Euro überschreitet, setzt das Betreuungsgericht in XY-Stadt eine jährliche Gebühr für die **Gerichtskosten** von Sebastians rechtlicher Betreuung fest. Als es zur Vollstreckung der Gerichtsgebühr kommt, beruft sich Peter Meier erfolgreich auf die Regelungen im Behindertentestament. Dort ist vorgesehen, dass Sebastian keinen Anspruch gegen die Testamentsvollstreckerin Anna darauf hat, dass diese ihm für die Kosten der rechtlichen Betreuung finanzielle Mittel zur Verfügung stellt (*siehe oben TEIL 2, C) IV.*).

TEIL 4: Der Nacherbfall

Sebastian Schubert stirbt 12 Jahre nach dem Tod seiner Mutter. Mit dem Tod des Vorerben tritt der sogenannte Nacherbfall für die beiden Vorerbschaften ein. Zur Nacherbin wurde im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Schubert deren Tochter Anna eingesetzt. Diese nimmt nunmehr das verbleibende Vermögen aus Sebastians Vorerbschaften in Besitz. Mit dem Tod von Sebastian Schubert endet das Amt des rechtlichen Betreuers Peter Meier.

TEIL 5: Über das eigene Leben hinaus Gutes bewirken

In den ersten vier Teilen dieses Ratgebers wurde erläutert, wie ein Behindertentestament in der Praxis umzusetzen ist, damit es seine Wirkung entfaltet und der Mensch mit Behinderung, der im Testament mit einer Erbschaft bedacht wird, materiellen Nutzen von seinem Erbe hat.

Gerne möchten wir Sie nun im 5. Teil unseres Ratgebers für die Idee begeistern, über das eigene Leben hinaus Gutes zu bewirken, indem Sie einen Teil Ihres Nachlasses der gemeinnützigen Arbeit des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) zugutekommen lassen. Hierdurch können Sie sich aktiv für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung einsetzen. Damit Sie wissen, was der bvkm für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen tut, erfahren Sie auf den folgenden Seiten mehr über unsere Arbeit.

A. Der bvkm

Im bvkm haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen zum größten Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Men-

schen in Deutschland organisiert. Als Selbsthilfverband unterstützt der bvkm den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort. Als Fachverband bündelt der bvkm Wissen, berät und klärt auf. Als sozialpolitische Interessenvertretung ist der bvkm an Gesetzgebungsverfahren beteiligt, ist kritisches Gegenüber der Politik und aktiv in verschiedenen Gremien, Arbeitsgruppen und Netzwerken. Der bvkm tritt für Inklusion, Partizipation und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein. Mehr unter: www.bvkm.de

B. Das tun wir für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Der bvkm setzt sich auf vielfältige Weise für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein. Nachfolgend geben wir einen Einblick in unsere Arbeit für Menschen mit Behinderung und ihre Familien:

Im Fokus: Familie

Wir setzen uns dafür ein, dass Eltern von Kindern mit Behinderung Unterstützung erhalten. Nur so können sie gut für sich und ihre Kinder sorgen. Informationsveranstaltungen zu rechtlichen Themen, wie dem Behindertentestament, und gesundheitlichen Themen, wie der Cerebralparese, sind feste Bestandteile im Veranstaltungskalender des bvkm. Mit dem Gremium der Bundesfrauenvertretung gibt der bvkm Müttern als Frauen mit besonderen Herausforderungen ein Forum und macht sie und ihr Expertinnenwissen sichtbar. Unsere Fachtagung zum Muttertag vermittelt Wissen und bietet den Teilnehmerinnen die Möglichkeit, sich auszutauschen und neue Kraft für ihren Alltag zu schöpfen. Für Väter schafft der bvkm Begegnungsmöglichkeiten, bei denen Selbsthilfe aktiv erfahrbar wird. Für erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung bietet der bvkm regelmäßig Seminare an, in denen fundierte Informationen z.B. über die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers und

zur Testamentsvollstreckung bei einem Behinderten-testament vermittelt werden.

Im Fokus: Selbstvertretung – Expert:innen in eigener Sache

Der bvkm sieht Menschen mit Behinderung als Expert:innen in eigener Sache. Wir setzen uns gemeinsam mit ihnen dafür ein, dass sie selbstbestimmt ihr Leben gestalten können. Das gilt insbesondere auch für Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf. Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen stellt als Selbstverwaltungsgremium von Menschen mit Behinderung im bvkm eine feste Säule dar. Sie verschafft den Anliegen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung innerhalb des Verbandes und gegenüber dem Vorstand Gehör. Das vom bvkm organisierte Jahrestreffen von unterstützt kommunizierenden Menschen bietet Menschen, die zur Kommunikation nichtelektronische oder elektronische Hilfsmittel verwenden, die Möglichkeit zum Austausch. In unserer Zeitschrift „Fritz & Frida“ schreiben Menschen mit Behinderung über Themen aus ihrer unmittelbaren Lebenswelt. So wird Partizipation lebendig. In unserer App „bvkm aktiv“ finden Menschen mit Behinderung Tipps und Mitmachmöglichkeiten – barrierefrei, interaktiv und aktuell.

Im Fokus: Recht und Ratgeber

Wichtig ist es, die eigenen Rechte zu kennen, damit Leistungen gegenüber den Krankenkassen, den Sozialämtern und anderen Behörden eingefordert werden können. Der bvkm bietet verständliche und kostenlose Rechtsinformationen an. So können sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen im Paragrafen-Dschungel des Behindertenrechts sicher zurechtfinden. Für Streitfragen, die beim Umgang mit Behörden häufig auftreten, stellt der bvkm kostenlose Musterwidersprüche und andere Argumentationshilfen zur Verfügung. Betroffene können sich dadurch einfach und unkompliziert gegen rechtswidrige Bescheide zur Wehr setzen.

Im Fokus: Politik und Positionen

Der bvkm ist sachverständiges, kritisches Gegenüber von Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. Durch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, die Abgabe von Stellungnahmen und die Mitarbeit in politischen Gremien bringt der bvkm seine sachkundige Expertise bei wichtigen Entscheidungsprozessen ein und verschafft den Anliegen des von ihm vertretenen Personenkreises erfolgreich Gehör. Insbesondere im Recht der Eingliederungshilfe, bei den Leistungen der Grundsicherung und im Recht der Kranken- und Pflegeversicherung erreicht der bvkm immer wieder deutliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

C. Wie wir uns finanzieren

Der bvkm ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. In Zeiten knapper Haushaltskassen ist der bvkm zusätzlich von den massiven Preis- und Kostensteigerungen der letzten Jahre betroffen. Damit wir unsere wichtige Arbeit für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen auch zukünftig sicher fortführen können, sind wir auf private Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften angewiesen.

D. Wie wir mit den uns anvertrauten Geldern umgehen

Dem bvkm wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt. Das DZI-Spenden-Siegel belegt, dass eine Organisation mit den ihr anvertrauten Geldern sorgfältig und verantwortungsvoll umgeht. Wir haben uns freiwillig dazu verpflichtet, die DZI-Standards zu erfüllen und damit höchsten Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Wir sind leistungsfähig, arbeiten transparent, wirtschaften sparsam, informieren sachlich und haben wirksame Kontroll- und Aufsichtsstrukturen. Auf diese Weise ge-

währleisten wir, dass die uns zufließenden Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften den gemeinnützigen Zweck erfüllen. Mehr unter: www.dzi.de

E. Wie Sie den bvkm mit Ihrem Nachlass unterstützen können

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit und unser Engagement für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen finanziell mit einem Teil Ihres Nachlasses unterstützen. Der bvkm ist als gemeinnützig anerkannt und deshalb von der Erbschaftsteuer befreit. Zuwendungen aus Ihrem Nachlass fließen daher in vollem Umfang dem guten Zweck zu.

Wenn Sie den bvkm mit einem Vermächtnis bedenken oder zum Erben einsetzen wollen, achten Sie bitte auf die vollständige Angabe unseres Namens und unserer Anschrift:

**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf**

F. Wo Sie weitere Informationen erhalten

Haben Sie noch Rückfragen dazu, auf welche Weise Sie den bvkm in Ihrem Testament begünstigen können? Dann senden Sie uns eine Mail an Testament@bvkm.de oder rufen Sie unsere Geschäftsführung an unter: 02 11/ 64 00 4-11. Alle Anliegen, die Sie an uns herantragen, werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine rechtliche Beratung in individuellen Testamentsfragen können und dürfen wir allerdings nicht geben. Weitere Informationen über die Arbeit des bvkm und unser Leitbild finden Sie auf www.bvkm.de!

Ratgeber des Bundesverbandes (Auswahl)

Die Rechtsratgeber des Bundesverbandes stehen im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Sie können auch in gedruckter Form in unserem Webshop bestellt werden: www.verlag.bvkm.de.

Erhältlich sind u. a. folgende Ratgeber:

- Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung
- 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Der vorliegende Rechtsratgeber wird auf der Internetseite des bvkm kostenlos und werbefrei zur Verfügung gestellt, um möglichst vielen Ratsuchenden zu helfen. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

SozialBank AG

Jetzt online spenden: bvkm.de/spenden

Unter dem Motto „Gemeinsam stark mit Behinderung“ haben sich im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) rund 280 Organisationen mit ca. 27.000 Menschen zum größten Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland organisiert.

» **Selbsthilfeverband, Fachverband, politische Interessenvertretung, Dachverband**

Als **Selbsthilfeverband** unterstützen wir den Zusammenschluss von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort. Als **Fachverband** arbeitet der bvkm an allen wichtigen Themen, die das Leben mit einer Behinderung oder das Zusammenleben mit einem behinderten Kind betreffen. Als **sozialpolitische Interessenvertretung** ist der bvkm kritisches Gegenüber der Politik und aktiv in verschiedenen Gremien, Arbeitsgruppen und Netzwerken. Als **Dachverband** unterstützt der bvkm seine Mitgliedsorganisationen, berät zu Fördermöglichkeiten und beim Aufbau von Einrichtungen und Trägerschaften.

» **Der bvkm vor Ort**

Die **Landesverbände** koordinieren die Arbeit in den Bundesländern.

» **www.bvkm.de und Socialmedia**

Auf www.bvkm.de finden Sie ausführliche Informationen über den bvkm. Immer gut informiert sind sie auch, wenn sie dem bvkm bei Facebook oder Instagram folgen. Fan werden, folgen und teilen lohnen sich.

» **Teil des bvkm werden**

Wir vermitteln Ihnen Kontakte zu unseren Mitgliedsorganisationen oder zeigen Ihnen, wie sie Fördermitglied werden können. Melden Sie sich unter: mitgliedschaft@bvkm.de